

Test

Vertretungsrecht



Wer muss für Geschäftsunfähige u. jur. Personen tätig werden?

Warum?

Vertretungsrecht

I. Einführung

1. Geschäftsunfähige und juristische Personen *können* nicht selbst rechtsgeschäftlich handeln; deshalb *müssen* ihre *gesetzl. Vertreter* bzw. *Organe* für sie tätig werden.

Wer nicht selbst rechtsgeschäftlich handeln *will*, kann andere Personen *bevollmächtigen*, für ihn tätig zu werden (gewillkürte Vertreter).

Anwendungsbereich der §§ 164 – 181?

- Direkt
- Analog
- Nicht.

2. Anwendungsbereich der §§ 164 – 181

a) Direkt anwendbar

nur auf **Willenserklärungen**.

b) Analog anwendbar (zu begründen!)

auf **geschäftsähnliche** Handlungen

c) Nicht anwendbar (zu begründen!)

auf **Realakte**.

Arten der Vertretung?

3. Arten der Vertretung

a) Aktiv-Vertretung (§ 164 I)

- Abgabe einer WE
- Vornahme einer geschäftsähnlichen Handlung

b) Passiv-Vertretung (§ 164 III)

- Empfang einer WE
- Empfang einer geschäftsähnlichen Handlung.

Welches Verhältnis betrifft die Vertretung?

3. Innen- und Außenverhältnis

Die Vertretung betrifft das ***Außenverhältnis***:

Die rechtsgeschäftliche ***Bindung***
einer (natürlichen oder juristischen) Person
durch das Handeln eines anderen.

M.a.W.: Die Frage, ob der „Vertretene“
Partner eines Rechtsgeschäfts ist.

Aus dem Innen- oder Grundverhältnis ergibt sich,
ob der „Vertreter“ den anderen rechtlich binden ***darf***.

**Unter welchen 4 Voraussetzungen
wirken Handlungen von Vertretern
„unmittelbar für und gegen den Vertretenen“?**

II. Drittwirkung, § 164 I 1

Handlungen von Vertretern wirken
„unmittelbar für und gegen den Vertretenen“
unter folgenden Voraussetzungen:

- (1) ***Zulässigkeit*** der Stellvertretung.
- (2) ***Abgabe*** einer ***eigenen*** Willenserklärung
- (3) ***„im Namen des Vertretenen“***
- (4) ***„innerhalb der ... Vertretungsmacht“***.

Inwieweit ist Vertretung ausgeschlossen?

1. Zulässigkeit der Stellvertretung

Vertretung ist ausgeschlossen
bei ***höchstpersönlichen*** Rechtsgeschäften:

- Eheschließung, § 1311 S. 1
- Testamentserrichtung, § 2064
- Abschluss eines Erbvertrags, § 2274
- Sonstige Geschäfte v.a. im Fam- und ErbR
- Einwilligung in eine ärztliche Behandlung
oder Freiheitsentziehung,
str., a.A. OLG Stuttgart OLGZ 94, 431.

Unterschied zwischen Vertreter und Bote?

2. Abgabe einer *eigenen* Willenserklärung

Dieses Kriterium enthält die ***Abgrenzung*** zwischen ***Vertreter*** und ***Bote***:

Während ein ***Bote*** eine ***fremde WE*** übermittelt, gibt ein ***Vertreter*** eine ***eigene WE*** ab; er „repräsentiert“ den Vertretenen, indem er ***eigenen Willen*** betätigt („***Repräsentationstheorie***“).

**Wie ist zu prüfen,
ob jemand Vertreter oder Erklärungsbote ist?**

Ob jemand Vertreter oder Erklärungsbote ist, ist „dreistufig“ zu prüfen:

(1) Was *wollte* der Handelnde:
eigene WE abgeben od. eine fremde WE übermitteln?

(2) Hat der Adressat dies zutreffend *erkannt*?
Falls ja, gilt dies.

(3) Falls nein: Wie hätte
ein objektivierter Adressat
das Verhalten des Handelnden interpretiert?

=> Entscheidend für die Abgrenzung
ist letztlich das *äußere Auftreten*.

Wer ist Empfangsbote?

NB: Empfangsbote ist nur,
wer aus Sicht eines objektiven Erklärenden
zur Entgegennahme bereit ist,
Jauernig, § 130 Rn. 7.

Das Risiko unterlassener/fehlerhafter Weiterleitung
trifft den Adressaten.

Wer eine WE
erst auf Bitten des Erklärenden entgegen nimmt,
ist dessen *Erklärungsbote*.

Das Risiko unterlassener/fehlerhafter Weiterleitung
trifft dann den Erklärenden.

**Was bedeutet der Offenheitsgrundsatz
/ Offenkundigkeitsgrundsatz?**

3. „im Namen des Vertretenen“

Der Vertreter muss ***erkennbar***
„im Namen des Vertretenen“ handeln.

Für den Geschäftspartner muss klar sein,

- ***ob*** im Namen eines anderen gehandelt wird und

- ***in wessen Namen*** gehandelt wird

(der Vertretene muss durch Auslegung
eindeutig ***bestimmbar*** sein)

- ***Offenheitsgrundsatz / Offenkundigkeitsgrundsatz-***

**Wird aus einem Fremdgeschäft ein Eigengeschäft,
wenn die Vertretungsmacht fehlt?**

**Kann aus einem Eigengeschäft
ein Fremdgeschäft werden?**

Liegen die Voraussetzungen „*eigene WE*“
+ „*im Namen des Vertretenen*“ vor,
handelt es sich um ein *Fremdgeschäft*.

Wichtig: Aus einem Fremdgeschäft
kann *nie* ein *Eigengeschäft* werden,
auch wenn die Vertretungsmacht fehlt!

Wird *nicht* „*im Namen des Vertretenen*“ gehandelt,
handelt es sich um ein *Eigengeschäft*.

Wichtig: Aus einem Eigengeschäft
kann *nie* ein *Fremdgeschäft* werden!

**Wie ist zu prüfen, ob jemand
ein Eigen- oder ein Fremdgeschäft vornimmt?**

Ob jemand ein Eigen- oder ein Fremdgeschäft vornimmt, ist „dreistufig“ zu prüfen:

(1) Was *wollte* der Handelnde:
ein Eigengeschäft oder ein Fremdgeschäft tätigen?

(2) Hat der Adressat dies zutreffend *erkannt*?
Falls ja, gilt dies.

(3) Falls nein: Wie hätte
ein vernünftiger Adressat
das Verhalten des Handelnden interpretiert?

=> Entscheidend für die Abgrenzung
ist letztlich das *äußere Auftreten*.

Was sind unternehmensbezogene Geschäfte?

a) Unternehmensbezogene Geschäfte

Tritt jemand im Tätigkeitsbereich eines Unternehmens oder Freiberuflers auf, deutet dies i.d.R. auf ein Handeln „*im Namen*“ des Unternehmens hin, *std.Rspr.*

RF: Berechtigt und verpflichtet wird nur der Unternehmer.

**Was ist ein Geschäft für den, den es angeht?
Welche Arten gibt es?**

b) Geschäft für den, den es angeht

(1) Offenes (unechtes) Geschäft für den, den es angeht

a) Der Erklärende ***will Drittwirkung*** nach § 164 I herbeiführen und ***deckt dies auf***, ***benennt*** jedoch ***nicht*** den Vertretenen.

Lässt sich der Erklärungsempfänger hierauf ein, liegt ein ***Fremdgeschäft*** vor.

b) Der Vertreter behält sich die Benennung des Vertretenen vor: RG wird mit Benennung des Vertretenen ex nunc wirksam; sonst § 179 analog.

Was ist ein verdecktes (echtes) Geschäft für den, den es angeht?

(2) *Verdecktes* (echtes) Geschäft für den,
den es angeht

Der Erklärende *will* für einen Dritten handeln,
deckt dies jedoch *nicht auf*,
d.h. gibt nicht zu erkennen,
ob er für sich oder einen Dritten handeln will.

Ein solches Geschäft ist i.d.R. ein *Eigengeschäft*;
Grund:

Die WE erfolgt nicht „*im Namen des Vertretenen*“.

**Wann ist ein Geschäft für den, den es angeht,
ein Fremdgegeschäft?**

Ausn: Ist dem Geschäftspartner ***gleichgültig***,
mit wem er kontrahiert,
bedarf er nicht des Schutzes
durch das Offenkundigkeitsprinzip:

Das Geschäft für den, den es angeht,
ist ein ***Fremdgeschäft***,
d.h. ein Geschäft, dessen Wirkungen
nur den Vertretenen treffen können,
und zwar bei Verpflichtungs-
wie bei Verfügungsgeschäften.

Häufig bei „***Bargeschäften***“
und „***Massengeschäften*** des täglichen Lebens“.

Def. Handeln unter fremdem Namen?

c) Handeln unter fremdem Namen

Def: Jemand gibt einen „falschen“ Namen an und erweckt den Anschein, er sei der Namensträger.

NB: Wer Vertretungsmacht hat, kann rechtswirksam mit dem Namen des Vertretenen zeichnen, *h.M.*

Es liegt unprobl. ein ***Fremdgeschäft*** vor.

**Wann liegt eine Namenstauschung vor?
Eigengeschäft oder Fremdgeschäft?**

Handelt jemand unter fremdem Namen,
ist durch Auslegung zu ermitteln,
ob ein *Eigen-* oder ein *Fremd*geschäft vorliegt.

(1) *Namenstäuschung*

Ist dem Geschäftspartner
der Namensträger *unbekannt* oder *gleichgültig*,
so möchte er mit dem Handelnden kontrahieren.

=> Nur der Handelnde kann Vertragspartner sein.

=> Es liegt ein *Eigengeschäft* des Handelnden vor.

Hier täuscht der Handelnde nicht über seine Identität,
sondern über seinen Namen.

Herr Maier checkt zusammen mit Frl. Mietze im Grand-Hotel ein und zahlt sofort bar. Da er nicht will, dass ihm seine Frau auf die Schliche kommt, trägt er sich und Frl. Mietze unter dem Namen „Ehepaar Müller“ ein. Eigengeschäft oder Fremdgeschäft?

Hier täuscht der Handelnde nicht über seine Identität, sondern über seinen Namen.

Da dem Geschäftspartner der Namensträger *unbekannt* oder *gleichgültig* ist, kann nur der Handelnde Vertragspartner sein.

=> Es liegt ein *Eigengeschäft* des Herrn Maier vor.

**Wann liegt eine Identitätstäuschung vor?
Eigengeschäft oder Fremdgeschäft?**

(2) Identitätstäuschung

Will der Geschäftspartner erkennbar ***nur*** mit dem ***Namensträger*** kontrahieren, so liegt ein ***Fremdgeschäft*** vor.

Dessen Wirkungen können nur den Namensträger treffen.

Der Handelnde hat keine Möglichkeit, das Geschäft an sich zu ziehen.

Ein Fremdgeschäft kann nicht zu einem Eigengeschäft werden. Auch wenn die Vertretungsmacht fehlt, bleibt es e. (schwebend unwirksames) Fremdgeschäft.

**Die Repetitorin R ergattert
im ausgebuchten Grand-Hotel noch ein Zimmer,
weil sie sich telefonisch
unter dem Namen „Madonna“ anmeldet.**

(a) Im Hotel besteht sie auf dem gebuchten Zimmer.

**(b) Plötzlich erscheint „Madonna“
und möchte ebenfalls ein Zimmer. – Was tun?**

L zu (a) Hier möchte der Hotelier nur „Madonna“ und keinesfalls eine Repetitorin beherbergen. Mithin liegt ***kein Eigengeschäft*** der R vor. R hat keine Möglichkeit, das Fremdgeschäft an sich zu ziehen.

L zu (b) Wegen der Identitätstäuschung ist zwischen M u. H ein Vertrag zustande gekommen, der allerdings nach § 177 schwebend unwirksam ist.

Genehmigt M, wird der Vertrag M/H wirksam. Aus diesem Vertrag hat M einen Anspruch auf Überlassung des von R bestellten Zimmers.

**Kann der Handelnde ein Eigengeschäft
mit der Begründung anfechten,
er habe ein Fremdgeschäft tätigen wollen?**

d) Anfechtung

Will der Handelnde ein ***Fremdgeschäft*** tätigen, ist dies aber ***weder*** für den ***konkreten*** Empfänger noch für einen ***objektivierten*** Empfänger ***erkennbar***, handelt es sich um ein ***Eigengeschäft***.

Da der Handelnde über den Inhalt seiner WE irrt, könnte er nach allg. Regeln gem. § 119 I anfechten.
– Möglich?

§ 164 II: „... ***so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht***“.

=> Anfechtung ausgeschlossen,
BGH LM ZPO § 517 Nr. 1.

**Lassen Sie sich nicht dadurch entmutigen,
dass Ihr Test vielleicht beim ersten Mal
nicht ganz wunschgemäß geklappt hat!**

**Bei der Wiederholung werden Sie schnell
einen Fortschritt feststellen!**

**Je öfter Sie die Fragen wiederholen
und mit den Antworten abgleichen,
desto sicherer werden Sie!**

Die weiteren Testfragen finden Sie
auf unseren Karteikarten beantwortet.

Viel Erfolg!



Def. Mittelbare Stellvertretung?

Bsp: Student S gibt bei einem Antiquar einen nagelneuen Palandt „in Kommission“, den er von seiner Oma geschenkt bekommen hatte.
Rechtsnatur eines Kommissionsgeschäfts?

Wie erfolgt der Abschluss des Kaufvertrags?

Wie erfolgt die Übereignung des Palandt?

Wer ist Gläubiger der Kaufpreisforderung?

Unterschied zwischen mittelbarer Stellvertretung und Vertretung bei Verfügungen?

**Def. „Vertretungsmacht“?
Worauf kann sie beruhen?**

Welches Verhältnis betrifft die Vertretungsmacht?

**Verhältnis von Innen- und Außenverhältnis?
Faustformel?**

Def. Gesamtvertretung?

**Gesamtvertretung für die Entgegennahme von WE'en?
Grund?**

Def. Vertretungsrechtliches Trennungsprinzip?

Def. Vertretungsrechtliches Abstraktionsprinzip?

**Zweck
des vertretungsrechtlichen Abstraktionsprinzips?**

Beschränkt Geschäftsfähige als Vertreter?
Geschäftsunfähige als Vertreter?

**Ist bei Willensmängeln, Kenntnis etc.
auf den Vertretenen abzustellen
oder auf den Vertreter?**

**Prüfung der Wirksamkeit von Willenserklärungen
(Erklärungsbewusstsein, Rechtsbindungswille)
bei Einschaltung von Vertretern?**

**Auslegung von WE'en
bei Einschaltung von Vertretern?**

Vorausss. der Anfechtung von WE'en eines Vertreters?

**Wann beeinflusst „die Kenntnis
oder das Kennenmüssen gewisser Umstände“
„die rechtl. Folgen einer Willenserklärung“?**

A erwirbt namens des K einen Palandt von V,
der dem X gehört.

Wird K Eigentümer,
wenn K, aber nicht A, Kenntnis hiervon hat?

A erwirbt namens des K einen Palandt von V,
der dem X gehört.

Wird K Eigentümer,
wenn A, aber nicht K, Kenntnis hiervon hat?

**Rechtsfolge, wenn von mehreren Vertretern
nur einzelne bösgläubig sind?**

**Rechtsfolge, wenn nicht am Vertragsschluss beteiligte
Hilfspersonen bösgläubig?**

**Was versteht man
unter „Wissenszusammenrechnung“?**

Zweck des § 166 II?

Wann ist § 166 II entsprechend anzuwenden?

Def. Vollmacht?

Wie wird eine Vollmacht erteilt?

Form der Vollmachtserteilung?

Ausnahmen vom Grds. der Formfreiheit?

Umfang der Vertretungsmacht?

Fernfahrer F darf seinen Lastwagen bei Pannen in Kfz-Werkstätten reparieren lassen. Er unterzeichnet einen „Reparaturauftrag“, in welchem – soweit zulässig – sämtliche Ansprüche aus Werkmängeln ausgeschlossen sind. Ist der Haftungsausschluss wirksam?

Bevollmächtigung beschränkt Geschäftsfähiger?

**Bedarf ein Auftrag oder Dienst- / Arbeitsvertrag
der Zustimmung der gesetzl. Vertreter?**

Wie wirkt sich das Fehlen der Zustimmung aus?

Auswirkungen auf die Vollmacht?

Inwieweit ist eine Untervollmacht zulässig?

Rechtslage, wenn die Untervollmacht fehlerhaft ist?

Rechtslage, wenn die Hauptvollmacht fehlerhaft ist?

Wonach bestimmt sich das Erlöschen einer Vollmacht?

Nur wann gilt § 168?

Regelung des § 168?

Wie erfolgt der Widerruf einer Vollmacht?

Bedenken gegen § 168 S. 1?

Sinn und Zweck des § 169?

Hintergrund?

**Soweit die Vollmacht wegen § 168 S. 1
als fortbestehend gilt, wird wer geschützt?**

Wann ist der Vertreter vor Ansprüchen geschützt?

K beauftragt X, in seinem Namen einen Diamantring zu kaufen, den er seiner Frau schenken will.

Der Auftrag soll mit seinem Tod erlöschen.

K stirbt, ohne dass X hiervon erfährt.

X schließt nun im Namen des K mit V einen Vertrag.

V weiß von der Befristung des Auftrags und vom Tod des K.

Kann V den Kaufpreis von den Erben des K oder von X verlangen?

**Anfechtung der Vollmachtserteilung
auch nach Vornahme des Vertretergeschäfts möglich?**

Zweck der Regeln über den Rechtsschein?

Generelle Vorauss. der Regeln über Rechtsschein?

**Ist Gutgläubigkeit eine Voraussetzung
des Verkehrsschutzes?**

Inwieweit schadet fahrlässige Unkenntnis?

Zweck der §§ 170 – 173?

Regelungsbereich des § 170?

Regelungsbereich des § 171?

Def. „Vollmachtsurkunde“?

Def. „vorgelegt“?

V nimmt K aus einem Kaufvertrag in Anspruch,
bei dessen Abschluss der von K entlassene X
eine Vollmachtsurkunde vorlegte.

V wusste von der Entlassung des X.

Klausuraufbau?

Vorausss. der Duldungsvollmacht?

RF der Duldungsvollmacht?

Vorausss. der Anscheinsvollmacht?

Unterschied zur Duldungsvollmacht?

RF der Anscheinsvollmacht?

**Anfechtung einer Duldungs- / Anscheinsvollmacht
möglich?**

P: E hat X nach § 185 I zu Verfügungen ermächtigt und dies kundgegeben

oder durch eine Urkunde dokumentiert.

Später widerruft er die Verfügungsermächtigung dem Ermächtigten gegenüber (§ 183).

X veräußert gleichwohl in eigenem Namen eine Sache des E an Y, der die Eigentumslage kennt, aber nichts vom Widerruf der Ermächtigung weiß.

Verliert E sein Eigentum an Y?

**Wann prüfen Sie eine Vertretungsmacht
kraft Rechtscheins analog § 366 HGB?**

Eigenhaftung des Vertreters:

Grds?

Ausn?

**Eigenhaftung des Vertreters
neben der Haftung des Vertretenen
wegen der Verletzung von Pflichten aus c.i.c.?**

Was ist ein „Procurator in rem suam“?

§ 311 III 2 Fall 2?

**A verkauft im Namen des V ein Auto an K,
ohne entsprechende Vertretungsmacht zu haben.
V genehmigt dem A gegenüber dieses Geschäft.
Als K von der mangelnden V-Macht erfährt,
fordert er V am 1.3. auf, sich zu erklären.
Am 21.3. genehmigt V gegenüber K.
Kann K von V Lieferung des Autos verlangen?**

Ansprüche gegen den „falsus procurator“?

**Wird der falsus procurator Vertragspartner,
wenn der Geschäftspartner Erfüllung wählt?**

RF des § 179 II?

Einwendungen?

Ansprüche gegen den Vertretenen?

Welche Konstellationen verbietet § 181?

Wann sind Insihgeschäfte ausnahmsweise wirksam?

**Eltern schenken ihrem zehnjährigen Kind
mittels notarieller Urkunde (§ 518 I)
ein mit einer Reallast belastetes Grundstück.
Können die Eltern das Kind vertreten
oder sind sie hieran durch § 181 gehindert?**

Def. Missbrauch der Vertretungsmacht?

Vorausss. des Missbrauchs der V-Macht?

Prokurist P schließt namens des K mit V einen Kaufvertrag über die Lieferung von Waren zum Preis von 100.000 Euro, obwohl ihm der Abschluss von Verträgen nur bis zum Betrag von 10.000 Euro erlaubt ist.

- (1) V wusste nichts von der Begrenzung der Geschäftsführungsbefugnis des P.**
- (2) V wusste hiervon oder es war evident.**
- (3) V hat mit P regelrecht „zusammengespielt“.**

**Kann V von K Abnahme und Bezahlung verlangen?
Kann K von P Schadensersatz verlangen?**

Erteilung der Prokura?

Umfang der Prokura?

Ist die Prokura beschränkbar?

Erlöschen der Prokura?

**P war Prokurist des K,
ohne im HR eingetragen gewesen zu sein.
Nach Widerruf der Prokura schließt er mit V
namens des K einen Vertrag
über die Lieferung von 1000 t Stahl.
K genehmigt nicht.**

Kann V von K Abnahme u. Bezahlung verlangen?

Welche Art Publizität ordnet § 15 III HGB an?

§ 15 II HGB: Unterschied zu § 15 I und § 15 III HGB?

Arten der Handlungsvollmacht?
Rechtsfolge des § 56 HGB?